

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Stundung
- Nr. 2 Niederschlagung
- Nr. 3 Erlass
- Nr. 4 Einwilligung
- Nr. 5 Unterrichtung der für Zahlungen zuständigen Stelle
- Nr. 6 Sonderregelungen
- Nr. 7 Geltungsbereich

**1 Stundung**

- 1.1 Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird. Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.
- 1.2 Eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn sie bzw. er sich auf Grund ihrer bzw. seiner ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- 1.3 Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.
- 1.4 Verzinsung
  - 1.4.1 Als angemessene Verzinsung sind regelmäßig anzusehen drei Prozentpunkte über dem bei Bewilligung der Stundung geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
  - 1.4.2 Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn
    - die Schuldnerin oder der Schuldner in ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde oder
    - der Zinsanspruch für die Dauer der Stundung insgesamt nicht mehr als 10 EUR betragen würde.

- 1.5 Wird Sicherheitsleistung verlangt,
- 1.5.1 so kann diese bestehen in
- Hinterlegung von Wertpapieren (§ 234 BGB),
  - Verpfändung beweglicher Sachen (§ 237 BGB),
  - Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff., 1191 ff. BGB),
  - Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (§ 238 BGB),
  - Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (§ 238 BGB),
  - Stellung einer tauglichen Bürgin oder eines tauglichen Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB), Bürgen können auch in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Kreditinstitute oder Kreditversicherer sein,
  - Abtretung von Forderungen (§ 398 BGB),
  - Sicherungsübereignung (§§ 929, 930 BGB),
  - Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB).
- 1.5.2 Sicherheiten an Grundstücken sollen nur bei längerfristigen Stundungen und bei einem angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten und der Höhe des Anspruchs gefordert oder angenommen werden.
- 1.5.3 Die Sicherheit ist zu erbringen, bevor die Stundung wirksam wird. Bei der Bestellung eines Grundpfandrechts genügt es, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechender Eintragungsantrag nebst Bewilligung eingereicht wird.

## 2 Niederschlagung

- 2.1 Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen wird.
- 2.2 Die Niederschlagung bedarf keines Antrags der Schuldnerin oder des Schuldners. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an die Schuldnerin oder den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.
- 2.3 Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann - ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung - vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nach Nr. 1 nicht zweckmäßig ist (befristete Niederschlagung). In diesen Fällen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des

Schuldners bzw. das Fortbestehen der anderen Gründe in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.

2.4 Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners (z. B. fruchtlos gebliebene Vollstreckung) oder aus anderen Gründen (z. B. Tod) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden (unbefristete Niederschlagung). Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand.

2.5 Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

2.6 Für die Behandlung von Kleinbeträgen gelten die Bestimmungen der Anlage.

### **3 Erlass**

3.1 Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch (vgl. § 397 BGB).

3.2 Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nach Nr. 1 nicht in Betracht kommt.

3.3 Bei privatrechtlichen Ansprüchen ist der Erlass zwischen dem Staat und der Schuldnerin oder dem Schuldner vertraglich zu vereinbaren; dasselbe gilt für Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen. In den übrigen Fällen ist der Erlass durch einen der Schuldnerin oder dem Schuldner bekannt zu gebenden Verwaltungsakt auszusprechen. Für einen Erlass ist in der Regel ein Antrag der Schuldnerin oder des Schuldners erforderlich.

3.4 Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Schuldnerin oder der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

3.5 Geleistete Beträge können ausnahmsweise auch erstattet oder angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass

- im Zeitpunkt der Zahlung oder
- innerhalb des Zeitraums, für den eine im Voraus geleistete Zahlung bestimmt ist,

vorgelegen haben und die Voraussetzungen für den Erlass auch im Zeitpunkt der Antragstellung noch vorliegen. Die Erstattung oder Anrechnung geleisteter Beträge bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung der obersten Landesbehör-

de. Nr. 3.2, 3.3, 3.4 und 4.5 sind entsprechend anzuwenden.

- 3.6 Für die Freigabe von Sicherheiten gelten Nr. 3.2 bis 3.4 sowie 4.3.4, 4.4 und 4.5 entsprechend.

#### **4 Einwilligung**

Die Entscheidungen der obersten Landesbehörden bedürfen in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

- 4.1 Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

- 4.2 Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn im Einzelfall

- 4.2.1 gestundet werden sollen

- Beträge von mehr als 200 000 EUR;

- 4.2.2 befristet niedergeschlagen werden sollen

- Beträge von mehr als 200 000 EUR;

- 4.2.3 unbefristet niedergeschlagen werden sollen

- Beträge von mehr als 75 000 EUR;

- 4.2.4 erlassen werden sollen

- Beträge von mehr als 50 000 EUR.

- 4.3 Die obersten Landesbehörden können ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen, wenn im Einzelfall

- 4.3.1 gestundet werden

- Beträge bis zu 50 000 EUR;

- 4.3.2 befristet niedergeschlagen werden

- Beträge bis zu 50 000 EUR;

- 4.3.3 unbefristet niedergeschlagen werden

- Beträge bis zu 25 000 EUR;

- 4.3.4 erlassen werden

- Beträge bis zu 10 000 EUR.

- 4.4 Durch die Berechtigung der obersten Landesbehörden, ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden zu übertragen, wird das Erfordernis der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung nicht berührt.
- 4.5 In Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs erörterte Ansprüche des Landes dürfen nur nach Anhörung des Rechnungshofs niedergeschlagen oder erlassen werden (§ 98).

### **5 Unterrichtung der für Zahlungen zuständigen Stelle**

Die für Zahlungen zuständige Stelle ist von einer Stundung, einer befristeten oder unbefristeten Niederschlagung oder vom Erlass eines Anspruchs schriftlich zu unterrichten, falls ihr eine Anordnung zur Erhebung eines Betrags erteilt ist, auf den sich die Stundung, die Niederschlagung oder der Erlass bezieht. Die Mitteilung dient als Beleg zur Rechnungslegung.

### **6 Sonderregelungen**

Das für Finanzen zuständige Ministerium kann zulassen, dass für bestimmte Bereiche bestehende Sonderregelungen weiter angewendet oder neue Sonderregelungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im Auftrag des Bundes, soweit der Bund nichts anderes bestimmt hat.

### **7 Geltungsbereich**

Die vorstehenden Vorschriften gelten insbesondere nicht für

- 7.1 Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben, auf die die Bestimmungen der Abgabenordnung (und deren Nebengesetze) anzuwenden sind,
- 7.2 die Rückforderung oder Abstandnahme von der Rückforderung überzahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne,
- 7.3 Rückforderung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- 7.4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gerichtskosten, Justizverwaltungsabgaben, Geldstrafen und Geldbußen.